

wol besehen / ap den Gewergkē ettwas doraus mag  
geclaubet werden / alsdann abermals verzeichnū  
mit den zehendnern machē / wienil nach dem brand  
blieben / auff das die Schichtmaister ire Rechnung  
dorauff machē / die Gewergken auch / was in vber  
Fürstliche gepür doran zustehet / wissen vnd bekho  
men mögen.

¶ Der lxxij. Artickel.

Was man vom abtreiben / zulohn geben soll.

fiatt:

Die Abtreiber / sollen vom abtreiben nicht mehr  
dann ihres geordneten lohnes gewarten / vnd vber  
einem abtreiben / der Gewergken gelt nicht vber  
zwene groschen vertrincken. Vnd man soll vō gros  
sen oder cleinen Blicken nicht mehr dann xx. gro  
schen zutreiben geben.

¶ Der lxxiii. Artickel.

Das niemandt vom Schmelzen soll abge  
drungen werden.

fiatt:

Welichem Schichtmaister / odder der zechen  
Vorsteher / in einer hütten / mit einem odder meher  
Ofen zuschmelzen gestatt wirdt / der oder die sollen  
nicht abgedrungen werden / sie haben dann jr Ertz  
vnd schlacken gar auffgeschmeltzt.

¶ Der lxxv. Artickel.

Wie mans mit den Schlacken halden soll.

fiatt:

Es sollen auch itzlicher zeche / ire schlacken / in  
der hütten darinne sie gemacht / vorgunst werden /  
so offte